

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2011	Ausgegeben zu Hannover am 29. Dezember 2011	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung	253
KN Nr. 13	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen.....	253
KN Nr. 14	Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO).....	259
KN Nr. 15	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	260
KN Nr. 16	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG).....	260

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 70	2. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	262
Nr. 71	5. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	263
Nr. 72	Kirchengesetz zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage	263
Nr. 73	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung	266
Nr. 74	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate	266
Nr. 75	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Antragsaltersgrenze für Pfarrer und Pfarrerinnen	267
Nr. 76	Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO).....	267
Nr. 77	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen	274
Nr. 78	Bekanntmachung der Neunten Änderung der Versorgungsordnung	274

II. Verfügungen

Nr. 79	Übernahme des Tarifergebnisses für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 10. März 2011 für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge....	278
Nr. 80	Inkrafttreten der neuen Nds. Beihilfeverordnung (NBhVO)	284
Nr. 81	Neubildung der Kirchenkreistage und der Kirchenkreisvorstände	285

Nr. 82	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde (Kirchenkreis Leine-Solling); hier: Änderung	289
Nr. 83	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elze-Eime“ (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	290
Nr. 84	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung.....	295
Nr. 85	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Colnrade und Heiligenloh zur Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade (Kirchenkreis Syke-Hoya).....	298
Nr. 86	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Beienrode, Benniehausen, Gelliehausen, Kerstlingerode, Rittmarshausen und Wöllmarshausen zur Evangelisch- lutherischen Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen).....	299
Nr. 87	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schlarpe und Volpriehausen zur Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Delliehausen (Kirchenkreis Leine-Solling).....	302
Nr. 88	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Föhrste und Imsen zur Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld).....	305

III. Mitteilungen

IV. Stellenausschreibungen	308
---	-----

V. Personalnachrichten	309
-------------------------------------	-----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung

H a n n o v e r, den 22. November 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2011 über die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Geschäftsstelle -

R a d t k e

73. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 10. Oktober 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 20 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Mitarbeiterin erhält bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren eine Treuleistung in Form eines zusätzlichen Erholungsurlaubs in Höhe von 2 Arbeitstagen. Bei der Vollendung einer Beschäftigungszeit von jeweils weiteren 10 Jahren erhöht sich der zusätzliche Erholungsurlaub nach Satz 1 um jeweils 2 Arbeitstage. Die Vorschriften über den Erholungsurlaub (§ 22 DienstVO in Verbin-

dung mit § 26 TV-L finden entsprechende Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub nach den Sätzen 1 bis 3 beträgt mindestens einen Arbeitstag.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

N i e n b u r g, den 13. Oktober 2011

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

K n i e p
Vorsitzender

KN Nr. 13 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen

H a n n o v e r, den 22. November 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. November 2011 über

- die Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011,
 - die 74. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
 - die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf),
 - die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt),
- bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Geschäftsstelle -

R a d t k e

**Beschluss der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
vom 10. November 2011**

A. Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich einer der nachfolgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- a) Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO),
- b) Arbeitsrechtsregelung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt).

**§ 2
Einmalzahlung für Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen**

(1) Die unter § 1 Buchstabe a fallenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat November 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der

Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. November 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Dienstverhältnis im Laufe des Monats November 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Einmalzahlung für Auszubildende,
Praktikanten und Praktikantinnen**

¹Für die unter § 1 Buchstabe b fallenden Auszubildenden, Praktikanten und Praktikantinnen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. ²Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November 2011 wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ergebende Betrag, mindestens jedoch 120 Euro, gezahlt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

B. 74. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des

Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 73. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 253), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 1.2.2 wird folgende Ziffer 1.3 eingefügt:

„1.3 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. März 2011 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278*)“.
2. Nach der Ziffer 2.1.2 wird folgende Ziffer 2.2 eingefügt:

„2.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 10. März 2011 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278*)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

C. 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienst-

rechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 7. April 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Ü-Konf

1. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe c wird das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
4. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H.“
5. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Anmerkung“ wird durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.
 - b) Die bisherige einzige Anmerkung wird Anmerkung Nummer 1.

- c) Es wird die folgende neue Anmerkung angefügt:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt
 ab 1. April 2011 98,61 €,
 ab 1. Januar 2012 100,48 €.“

6. Nach § 15 Absatz 9 Satz 1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

¹Die Zulage für Vorarbeiterinnen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2010 um den von der ADK für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertsatz. ²Sie erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

- b) Absatz 1 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58

- c) Absatz 2 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

- d) Absatz 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.536,99	3.725,66	4.054,47	4.388,68	4.900,78

- e) Absatz 3 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

- f) Absatz 3 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15	6.243,01

8. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

<i>in den Entgeltgruppen</i>	<i>vom 1.4.2011 bis 31.12.2011 (Euro)</i>	<i>ab 1.1.2012 (Euro)</i>
<i>5 bis 8</i>	<i>38,40</i>	<i>32,00</i>
<i>9 bis 13</i>	<i>43,20</i>	<i>36,00</i>

9. Die Anlagen 4 A und 4 B werden durch folgende Anlagen 4 A und 4 B ersetzt:

„Anlage 4 A (2011) ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle								
Gültig für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011								
Werte aus Entgelt- gruppe allg. Ta- belle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.528,41	3.909,29 nach 2 J. St. 3	4.401,26 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.528,41	4.004,51	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.200,44	3.528,41 nach 2 J. St. 3	4.004,51 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.094,63	3.311,53 nach 2 J. St. 3	3.724,15 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Auf- stieg nach IX	-	-	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.666,15	3.015,29 nach 5 J. St. 3	3.136,96 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.666,15	2.761,37 nach 5 J. St. 3	2.930,65 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.364,62	2.480,99	2.581,51	2.761,37	2.930,65
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.221,79	2.364,62	2.581,51	2.692,60	2.803,68
		IV mit Aufstieg nach V und Va						
		IV mit Aufstieg nach V						2.057,80
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.840,92	1.983,75	2.115,99	2.391,07	2.459,84	2.592,09
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.311,72

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 217,73 Euro.”

KR-Anwendungstabelle Gültig ab 1. Januar 2012								
Werte aus Entgelt- gruppe allg. Ta- belle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.612,45	4.000,57 nach 2 J. St. 3	4.501,88 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.612,45	4.097,60	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.200,44	3.528,41 nach 2 J. St. 3	4.004,51 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.094,63	3.311,53 nach 2 J. St. 3	3.724,15 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Auf- stieg nach IX	-	-	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.733,81	3.089,58 nach 5 J. St. 3	3.213,56 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.733,81	2.830,84 nach 5 J. St. 3	3.003,33 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.426,55	2.545,13	2.647,56	2.830,84	3.003,33
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.281,00	2.426,55	2.647,56	2.760,76	2.873,95
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.113,90					
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.892,90	2.038,44	2.173,19	2.453,50	2.523,58	2.658,34
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,24	2.372,64

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 221,87 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

D. 3. Änderung der Arbeitsrechtsrege- lung für Auszubildende und Prakti- kantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 10. November 2011

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Han-

nover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 10. März 2011 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278*)“.
2. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 10. März 2011 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278*)“.
3. In der Anlage 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 10. März 2011 (*Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 278*)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

N i e n b u r g, den 21. November 2011

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

K n i e p
Vorsitzender

KN Nr. 14 Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Än- derung der Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO)

Vom 29. November 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165) werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Vorschriften der Kirchen und der kirchenrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz die Verwaltungsgrundsätze zum Personalaktenrecht vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000, S. 197), zuletzt geändert durch die Verwaltungsgrundsätze zum Personalaktenrecht vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2005, S. 62) wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „sowie der kirchlichen Rechnungsprüfung“ eingefügt.
2. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29. November 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 15 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert 5. August 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 141), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „in Niedersachsen“ eingefügt.
2. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Lehrbefähigung“ die Wörter „in Niedersachsen“ und nach dem Wort „Religionsunterricht“ die Wörter „in Niedersachsen“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 16 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)

Vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen.“
2. § 32 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Landeskirche“ werden ein Komma und die Wörter „soweit nicht durch ein Kirchengesetz der Landeskirche eine andere Regelung getroffen wird“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2011

**Der Rat
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 70 2. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vom 7. Dezember 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Wörter „oder Einrichtungen“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verrechnungen, Versorgungslastenteilung“.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Steht einem Kirchenkreis oder einer seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaft im Falle des Dienstherrnwechsels eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin ein Anspruch auf Beteiligung an den Versorgungslasten zu, so wird dieser Anspruch an die Landeskirche abgetreten. Hat ein Kirchenkreis oder eine seiner Aufsicht unterstehende kirchliche Körperschaft im Falle des Dienstherrnwechsels eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin eine Leistung zur Beteiligung an den Versorgungslasten zu erbringen, so wird diese Leistung von der Landeskirche übernommen.“
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Dienstwohnungsvergütung für Dienstwohnungen, die von der Kirchengemeinde angemietet wurden,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Bei der Rücknahme oder beim Widerruf von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist der Anspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht. Ansprüche der Landeskirche anlässlich der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung werden an den Kirchenkreis abgetreten und sind von diesem festzusetzen; die erstatteten Beträge sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen einzusetzen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und

 1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für den Erwerb und die Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 25 Jahre oder
 2. in allen anderen Fällen seit der Bewilligung der Zuweisung 10 Jahre vergangen sind.“

§ 2

§ 1 Nummern 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2011

**Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 71 5. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 7. Dezember 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), wird wie folgt geändert:

Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

- (1) Dem Kirchenkreistag gehören an:
 - a) Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
 - b) Gemeindeglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden,
 - c) der Superintendent und einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt,
 - d) Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchensenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.
- (2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2012 stattfindet.

Hannover, den 7. Dezember 2011

**Der Kirchsenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 72 Kirchengesetz zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage

Vom 7. Dezember 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zusammensetzung der Kirchenkreistage

- (1) Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. Dazu unterteilt der Kirchenkreistag auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.
- (2) Dem Kirchenkreistag gehören an
 1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a);
 2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b);
 3. der Superintendent oder die Superintendentin und der oder die nach § 58 Absatz 1 gewählte erste Stellvertretende im Aufsichtsamt; der Superintendent oder die Superintendentin kann im Einvernehmen mit dem oder der ersten Stellvertretenden im Aufsichtsamt bestimmen, dass stattdessen der oder die zweite Stellvertretende im Aufsichtsamt dem Kirchenkreistag angehört;
 4. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung.

Gibt es im Kirchenkreis eine Anstaltsgemeinde, so wählt der Kirchenvorstand oder die Stelle, die in der Anstaltsgemeinde die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnimmt, ein Gemeindeglied in den Kirchenkreistag.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Wahl

- (1) Der Kirchenkreistag legt spätestens 6 Monate vor dem Ende seiner Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.
- (2) Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. Dabei sind bestehende Formen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenkreistagsmitglieder (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.
- (4) Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu ziehende Los.
- (5) Die Verteilung der Zahl der Sitze im Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Sitze im Wahlbezirk	Davon Ordinierte	davon Nichtordinierte
2-5	1	1-4
6-8	2	4-6
9-12	3	6-9
13-15	4	9-11
16-19	5	11-14
20-22	6	14-16

- (6) Für jedes der Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 ist ein stell-

vertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.

- (7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreistages kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.
- (8) Die Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden spätestens 6 Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk aus dem Kreis derjenigen gewählt, die in einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sind. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Kirchenkreistages lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der §§ 11, 12 Absatz 1, 16 und 18 Absatz 1 Satz 1 des Landessynodalgesetzes (LSynG) durchzuführen. Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.
- (9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in den Kirchenkreistag ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.
- (10) Sind das in den Kirchenkreistag gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8.“

3. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b
Berufung

- (1) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder. Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

- (2) Von den vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenden soll die Mitarbeiterversammlung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zwei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Beträgt die Zahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden mehr als 39, so soll die Mitarbeiterversammlung drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Finden Teilversammlungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz statt, so regelt die Mitarbeitervertretung, wie diese die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. Bestehen im Kirchenkreis mehrere Mitarbeitervertretungen, so regelt die Gesamtmitarbeitervertretung, wie die Mitarbeitervertretungen die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung, so treffen die Mitarbeitervertretungen im Kirchenkreis in gemeinsamer Sitzung eine Regelung nach Satz 4.
- (3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied des Kirchenkreistages ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen.
- (4) § 8 a Absatz 7 gilt entsprechend.“
4. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

„§ 8 c

Weitere Mitglieder des Kirchenkreistages

Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören darüber hinaus auch diejenigen dem Kirchenkreistag an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 LSynG gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Gemeindebeirat oder“ gestrichen.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.“

7. In § 28 Absatz 3 und in § 29 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 7“ ersetzt.
8. In § 62 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8b Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 100 Abs. 1 Buchst. g“ durch die Angabe „Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h“ ersetzt.
2. In Absatz 11 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

In § 80 Absatz 2 werden die Wörter „und des Kirchenkreistages“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 und 3 finden jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2012 stattfindet.

Hannover, den 7. Dezember 2011

**Der Kirchensinat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung

Vom 7. Dezember 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit nach Satz 2 neu zu wählen. Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.“

**Artikel 2
Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer von drei Jahren. Die Ge-

wählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2011

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate

Vom 7. Dezember 2011

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so kann der Kirchenkreisvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung anordnen, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.“
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag einer der beteiligten Kirchengemeinden oder des Patrons kann das Landeskirchenamt eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen;“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2011

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Nr. 75 Verordnung mit Gesetzeskraft über die
Antragsaltersgrenze für Pfarrer und
Pfarrerinnen**

Vom 19. Dezember 2011

Auf Grund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**§ 1
Änderung des Ergänzungsgesetzes zum
Pfarrergesetz**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 2 wird die Zahlenangabe „63.“ durch die Zahlenangabe „60.“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2011

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 76 Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO)

Vom 8. Dezember 2011

Aufgrund des § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 31)(ABl. EKD 2011 S. 150) geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 342) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

**Erster Teil
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Landeskirche, soweit nicht für bestimmte Gruppen von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Sie gilt nicht für die Ernennung und die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

**§ 2
Auswahl bei Bewerbungen**

(1) Das Landeskirchenamt kann das Verfahren zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für das Kirchenbeamtenverhältnis durch Verwaltungsvorschriften regeln.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den kirchlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung einer Frau um Einstellung nur infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, so bleibt die Bewerberin in dem Maße vor Nachteilen bewahrt, wie dies in den für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für eine Pflegeperson, wenn sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen verzögert hat.

**§ 3
Laufbahn**

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die dersel-

ben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Es gibt die Laufbahngruppen 1 und 2. Innerhalb der Laufbahngruppen gibt es nach Maßgabe dieser Verordnung erste und zweite Einstiegsämter. Der Zugang zu den einzelnen Laufbahngruppen unterliegt für die jeweiligen Einstiegsämter unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen.

(3) Es gibt folgende kirchliche Fachrichtungen nach dieser Verordnung:

- a) allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst,
- b) Dozent und
- c) Kirchenmusik.

(4) Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 6. In der Laufbahngruppe 2 ist das Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 13; für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen ist das Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10.

(5) Alle Ämter einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit nicht ein Fall von § 4 Absatz 3 gegeben oder im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(6) Ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin in der Laufbahngruppe 1 bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung übertragen worden, so muss nach einem Aufstieg (§ 16) das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht durchlaufen werden. Nach einem Aufstieg brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1 nicht durchlaufen zu werden.

(7) Erfüllt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Einstellungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt seiner oder ihrer Laufbahn, so kann ihm oder ihr dieses Amt übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn zu durchlaufen sind.

§ 4

Einstellung in einem höheren Amt

(1) Eine Einstellung im ersten Amt über dem Einstiegsamt ist zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende bisherige berufliche Erfahrung besitzt und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreichen können oder
2. über eine für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich

hinausgehende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) Eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung nach Absatz 1 Nummer 1 liegt vor, wenn für die bisherigen beruflichen Tätigkeiten Anforderungen zu erfüllen waren, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den Eignungsvoraussetzungen für das höhere Amt mindestens gleichwertig sind. Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(3) Eine Einstellung in einem Amt über dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 oder über dem ersten oder zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist zulässig, wenn einem Bewerber oder einer Bewerberin außerhalb der Landeskirche bereits ein Amt verliehen worden ist. Eine Einstellung in einem Amt über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist ebenfalls zulässig im Falle der Umwandlung eines Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis und bei Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt.

§ 5

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. In der Probezeit soll der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zeigen, dass er oder sie nach Einarbeitung die übertragenen Aufgaben erfüllen kann sowie die erforderliche Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz besitzt, um Anforderungen der Laufbahn erfüllen zu können. Es sollen Erkenntnisse gewonnen werden, für welche Verwendung der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin besonders geeignet ist. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll während der Probezeit auf mehreren Dienstposten eingesetzt werden.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes können auf die Probezeit ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind und weder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren noch als Aus-

bildungszeit berücksichtigt wurden. Die Gründe für eine Anrechnung sind aktenkundig zu machen.

(3) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind in vollem Umfang Probezeit. Ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin während der Probezeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, so verlängert sich die Probezeit in dem Verhältnis der verminderten Arbeitszeit zur hälftigen Arbeitszeit, jedoch auf volle Monate abgerundet und nicht auf mehr als fünf Jahre. Ergibt sich nach Satz 2 eine Verlängerung um nicht mehr als drei Monate, so tritt sie nicht ein.

(4) Die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und Elternzeit ohne Dienstbezüge gehören nicht zur Probezeit.

(5) Die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge für eine berufliche Tätigkeit, die überwiegend kirchlichen Interessen dient, ist auf die Probezeit anzurechnen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist und das Vorliegen der Voraussetzungen spätestens bei Beendigung des Urlaubs festgestellt wird.

§ 6

Feststellung der Bewährung

Am Ende der Probezeit wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilungen festgestellt, ob sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin bewährt hat. Die erste Beurteilung soll vor Ablauf der Hälfte, die zweite Beurteilung vor Ablauf der Probezeit erstellt werden. Liegen hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistungen Umstände vor, die einer Feststellung der Bewährung entgegenstehen können, so sind diese unabhängig von Beurteilungen mit dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu erörtern.

§ 7

Verlängerung der Probezeit

(1) Die Probezeit kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Bewährung insbesondere wegen

1. Mängeln bei den erbrachten Leistungen,
2. nicht einwandfreier Führung,
3. Krankheit,
4. Wechsels des Dienstherrn oder
5. längerer Beurlaubung

bis zum Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Sie kann auch auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit nach Satz 1 Nummern 1 und 2 ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin bis zum Ende der verlängerten Probezeit bewähren wird.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Laufbahngruppe 2, die sich nicht bewährt haben, kann mit ihrer Zustimmung ein Amt der Laufbahngruppe 1 derselben Fachrichtung übertragen werden, wenn sie dafür die Laufbahnbefähigung besitzen. Die in der bisherigen Laufbahn abgeleitete Probezeit kann auf die Probezeit für die neue Laufbahn angerechnet werden; eine Probezeit über mindestens sechs Monate ist abzuleisten.

§ 8

Erprobungszeit

Die Beförderung setzt die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit auf einem mindestens dem höheren Amt zugeordneten Dienstposten voraus. Die Erprobungszeit dauert für Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 13 drei und im Übrigen sechs Monate. Sie kann in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 verlängert werden; sie soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 9

Qualifizierungsmaßnahmen bei Übertragung eines Amtes

(1) Soweit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle es im jeweiligen Einzelfall bestimmt, setzt die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 mit Führungsverantwortung durch eine Beförderung voraus, dass der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin eine Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 durch eine Beförderung setzt voraus, dass der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin eine Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat. Dies gilt nicht, soweit die Beförderung auf einer Anwendung von § 6 Absatz 2 KBBVG beruht.

(3) Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung setzt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden, voraus, dass der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin eine Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Das Landeskirchenamt kann durch Verwaltungsvorschriften Art und Umfang der Qualifizierungen nach Absätze 1 bis 3 festlegen.

§ 10

Schwerbehinderte Menschen

(1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung von Laufbahnaufgaben

verlangt werden. Bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen kann nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden, das für den wahrzunehmenden Dienstposten erforderlich ist.

(2) In Prüfungsverfahren sind schwerbehinderten Menschen die der Behinderung angemessenen Erleichterungen einzuräumen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung eines schwerbehinderten Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und der Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Zweiter Teil Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Verweisung

Soweit im Folgenden nichts Besonderes geregelt ist, finden die Regelungen des ersten bis vierten Abschnitts des zweiten Teils der Niedersächsischen Laufbahnverordnung über die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Fachrichtung des allgemeinen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt Fachrichtung allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt

§ 12 Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer die vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen erfüllt (§ 11). Die ausgewählten Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen werden als Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn eingestellt. Sie werden abweichend von Satz 2 in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt, wenn ein solches für die Ausübung eines Berufes im kirchlichen Dienst vorgeschrieben ist. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“ oder „Anwärterin“ nach näherer Bestimmung durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Bachelor-Studiengang oder in einem gleichwertigen Ausbil-

dungsgang die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung von Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölfmonatiger Dauer.

(3) Auf die Dauer eines Vorbereitungsdienstes können auf die Fachstudienzeiten andere förderliche Studienzeiten, und zwar höchstens ein Jahr, und auf die berufspraktischen Studienzeiten nur Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit nach Erfüllen der jeweiligen Bildungsvoraussetzung, und Zeiten eines förderlichen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, und zwar höchstens sechs Monate, angerechnet werden. Zeiten sind förderlich, wenn sie geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall wegen längerer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung, einer Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen, ähnlich gewichtigen Gründen verlängert werden, wenn ohne die Verlängerung ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes gefährdet wäre.

(5) Die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung sind in regelmäßigen Abständen unter Beteiligung der auszubildenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach Maßgabe des Landeskirchenamtes zu beurteilen. § 19 findet für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst keine Anwendung.

§ 13 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Prüfung vorgesehen ist. Die Laufbahnprüfung kann auch in Form von Modulprüfungen durchgeführt werden. Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dies vorsieht, erwerben

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 2 auch die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 und
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die nach dem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 2 auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder auf die Wiederholung der Prüfung verzichten, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 durch Zuerkennung durch einen Prüfungsausschuss.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet

1. bei Bestehen der Laufbahnprüfung mit Ab-

legung dieser Prüfung, frühestens jedoch mit dem allgemeinen oder dem im Einzelfall festgesetzten Ablauf des Vorbereitungsdienstes,

2. bei endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des letzten Tages dieser Prüfung.

(3) Ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben, so werden Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, entlassen.

§ 14

Prüfungsnoten im Vorbereitungsdienst

- (1) Prüfungsnoten im Vorbereitungsdienst sind
- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Die Prüfungsnoten „mangelhaft“ und „ungenügend“ können zu der folgenden Prüfungsnote zusammengefasst werden:
- nicht ausreichend (5) = eine den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügende Leistung.

Dritter Abschnitt

§ 15

Besondere Befähigungen

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamtes hat auch erworben, wer die Zweite theologische Prüfung für den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin bestanden hat.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn Dozent der Laufbahngruppe 2 hat nur erworben,

1. wer die Zweite theologische Prüfung für den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin bestanden hat,

2. wem der Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung gemäß der Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) und der Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) eröffnet ist, oder

3. wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllt.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn Kirchenmusiker der Laufbahngruppe 2 hat nur erworben, wer einen vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungslehrgang zum B-Kirchenmusiker, zur B-Kirchenmusikerin, zum A-Kirchenmusiker oder zur A-Kirchenmusikerin oder einen hierzu als gleichwertig anerkannten Ausbildungsgang mit der vorgesehenen Prüfung abgeschlossen hat.

Vierter Abschnitt

Aufstieg

§ 16

Aufstieg

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1 können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 nur zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen,

2. sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben und

3. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg

das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt die Befähigung für die neue Laufbahn fest, nachdem der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin gegebenenfalls eine vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich durchlaufen hat.

(4) Ein Amt der Laufbahngruppe 2 darf erst verliehen werden, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Für die Bewährungszeit gilt § 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Dritter Teil Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen anderer Fachrichtungen

§ 17 Verweisung

Auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen an Schulen, die sich in der Trägerschaft der Landeskirche befinden, finden die NLVO und die NLVO-Bildung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung.

Soweit sich im Übrigen nicht aus den Vorschriften dieser Rechtsverordnung etwas anderes ergibt, findet auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen anderer Fachrichtungen die Niedersächsische Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Vierter Teil Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften einer anderen Landeskirche oder eines Landes oder des Bundes

§ 18 Laufbahnbefähigung

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die eine Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften einer anderen Landeskirche, eines Landes oder des Bundes erworben haben und in ein Beamten- oder Kirchenbeamtenverhältnis berufen sind, besitzen, soweit erforderlich nach einer Unterweisung oder Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die Befähigung für die jeweilige kirchenbeamtliche Laufbahn.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die nach den Vorschriften einer anderen Landeskirche, eines Landes oder des Bundes eine Laufbahnbefähigung

erworben haben und nicht in ein Beamtenverhältnis berufen sind, besitzen, soweit erforderlich nach einer Unterweisung oder Durchführung anderer Qualifizierungsmaßnahmen, die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn. Der Bewerber oder die Bewerberin hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Unterweisung oder die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich ist, trifft bis zur Besoldungsgruppe A 11 die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, im Übrigen trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung. Das Landeskirchenamt kann durch Verwaltungsvorschriften Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen und der Unterweisung festlegen.

Fünfter Teil Dienstliche Beurteilung, Fortbildung

§ 19 Dienstliche Beurteilung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Landeskirchenamt sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Gleiches gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in Kirchenämtern und unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche, soweit dort mindestens acht Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen tätig sind. Die Regelbeurteilung ist alle fünf Jahre nach der letzten Beurteilung vorzunehmen. Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen) sind nur zulässig, wenn dies in dieser Verordnung oder in Beurteilungsrichtlinien bestimmt ist.

(2) Im Übrigen sind Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen aus Anlass einer Beförderung und einer Versetzung zu beurteilen.

(3) Die Beurteilung besteht aus einer Beurteilung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistung (Leistungsbeurteilung) und der Einschätzung der erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften (Befähigungseinschätzung). Sie kann neben den Aussagen nach Satz 1 auch Aussagen über die Eignung für eine neue Tätigkeit enthalten, wenn Beurteilungsrichtlinien dies vorsehen.

(4) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Bei der Regelbeurteilung beruht dieses auf dem Ergebnis der Leistungsbeurteilung. Das Ergebnis der Befähigungseinschätzung ist ergänzend heranzuziehen, wenn dies in Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist. Für das Gesamturteil sind die Rangstufen

1. übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen (sehr gut),

2. übertrifft erheblich die Anforderungen (gut),
3. entspricht voll den Anforderungen (befriedigend),
4. entspricht im Allgemeinen den Anforderungen (ausreichend) und
5. entspricht nicht den Anforderungen (mangelhaft)

zu verwenden. Durch Beachtung der Bandbreite der sich aus den Rangstufen ergebenden Beurteilungskriterien ist die gebotene Differenzierung der Gesamturteile sicherzustellen. Bei Anlassbeurteilungen kann von der Angabe von Rangstufen nach Satz 4 für das Gesamturteil abgesehen werden, wenn dies in Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist. (5) Bevor die Beurteilung fertig gestellt wird, hat der oder die Beurteilende mit dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin ein Gespräch über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bekannt zu geben und mit ihm oder mit ihr zu besprechen. Gegenvorstellungen sind zur Akte zu nehmen.

(6) Das Landeskirchenamt kann allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlassen (allgemeine Beurteilungsrichtlinien).

§ 20 Fortbildung

(1) Der Dienstherr hat die dienstliche Fortbildung zu fördern. Fortbildungsmaßnahmen können insbesondere

1. die Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für den übertragenen Dienstposten und für gleich bewertete Dienstposten,
2. bei Änderungen der Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung eine Angleichung an die neuen Anforderungen oder
3. den Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben

zum Ziel haben. Die Maßnahmen sollen sich auf die Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erstrecken.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind nach den Erfordernissen der Personalplanung und des Personaleinsatzes vorzusehen.

(3) Die Vorgesetzten sollen die Fortbildung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen unterstützen.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung wesentlich verbessert haben, sollen gefördert werden. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse in

höherwertigen Aufgaben anzuwenden und hierbei ihre Eignung nachzuweisen.

Sechster Teil Zuständigkeiten, Ausnahmen

§ 21 Zuständigkeiten

Die Entscheidungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der oder die Dienstvorgesetzte.

Siebter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Fachhochschullehrer und Fachhochschullehrerinnen

Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sind auf Fachhochschullehrer und Fachhochschullehrerinnen nicht anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung - KiLVO -) vom 20. November 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 9. April 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), außer Kraft.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassenen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes findet für die Dauer der Einführungszeit und der Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn die Vorschrift des § 25a der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung - KiLVO -) vom 20. November 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 133), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 9. April 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), weiterhin Anwendung.

Hannover, den 8. Dezember 2011

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 77 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen

Vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 11 des Visitationsgesetzes vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsblatt 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 17. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 266; berichtigt Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 144), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung zur Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen vom 18. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 231), wird wie folgt geändert:

§ 25 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des I. Abschnitts“ durch die Wörter „Vorschriften des I. und II. Abschnitts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „31.12.2011“ durch die Angabe „31.12.2013“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2011

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 78 Bekanntmachung der Neunten Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 9. Dezember 2011

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Neunte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Achte Änderung vom 18. Juni 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 150), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter

und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Guntau

**Neunte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse
Vom 2. November 2011**

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Achte Änderung vom 18. Juni 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 150), wird gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a) der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 13. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Versorgungsordnung

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn das Mitglied aufgelöst wird,
- b) wenn das Mitglied in eine andere juristische Person überführt wird
oder
- c) durch Kündigung.

²Satz 1 Buchst. a) gilt nicht, wenn die Auflösung durch ein anhängiges Insolvenzverfahren bedingt ist. ³Für diesen Fall kann die Beendigung der Mitgliedschaft nur durch eine Kündigungserklärung herbeigeführt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vornimmt“ die Wörter „oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist“ eingefügt.

2. § 18 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in

- Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.“
3. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht,“ die Angabe „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „ - mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten -“ eingefügt.
4. In § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwer/Witwen gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwer und Witwe auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
5. § 40 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwer/Witwen sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Witwer/die Witwe oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwer/Witwen sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“
6. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Personen“ und nach dem Wort „ansonsten“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Ziffernbezeichnung „1.“ wird durch die Angabe „a)“, das nachfolgende Wort „die“ durch das Wort „Die“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Ziffernbezeichnung „2.“ wird durch die Angabe „b)“ ersetzt und erhält folgende Fassung:
„b) In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.“
- cc) Die Ziffernbezeichnung „3.“ wird durch die Angabe „c)“ und das nachfolgende Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
7. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in das Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
8. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe c) werden das Wort „Übergangskrankengeld“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Betriebsrenten für Witwer/Witwen“ die Wörter „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt und die Wörter „die erneute Eheschließung“ durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. In § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

10. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a)¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Vollleistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

a) die bis zum 31. Dezember 2001 er-

reichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und

b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b) mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Versorgungsordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a) zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 sowie § 77c berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

b) In Absatz 7 wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

11. In § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

12. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„ (2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.

b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b) vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderung der Versorgungsordnung vom 13. November 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b) entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten Nummer 2 (§ 18 Absatz 3 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. September 2008, Nummer 3, Buchstabe a) (§ 35 Absatz 1) und Nummer 12 (§ 78 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Januar 2012, Nummern 4 (§ 36 Absatz 4), 5 (§ 40 Absatz 2) und 8 Buchstabe b) (§ 48 Absatz 1 Nummer 3) mit Wirkung vom 1. Januar 2005, Nummer 6 (§ 44) mit Wirkung vom 1. September 2009 und Nummer 7 (§ 47 Absatz 3) mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft.

Hannover, den 2. November 2011

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Radtke

Vorsitzende

II. Verfügungen

Nr. 79 Übernahme des Tarifergebnisses für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 10. März 2011 für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge

Hannover, den 24. November 2011

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 10. November 2011 das Tarifergebnis für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 10. März 2011 für den kirchlichen Bereich beschlossen. Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVÜ-Länder und des Tarifvertrages über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 wurden für den kirchlichen Bereich von der ADK durch besondere Arbeitsrechtsregelungen umgesetzt.

Als Anlagen geben wir – zum Teil auszugsweise – folgende Tarifverträge bekannt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. März 2011 (Anlage 1),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 10. März 2011 (Anlage 2),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVAl BBiG) vom 10. März 2011 (Anlage 3),
4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVAl Pflege) vom 10. März 2011 (Anlage 4),
5. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 10. März 2011 (Anlage 5).

Die Texte des ADK-Beschlusses vom 10. November 2011 und der Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

G u n t a u

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Vom 10. März 2011

...

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlage A – Tabellenentgelt (vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011)

Anlage B – Tabellenentgelt (ab 1. Januar 2012)

...

Anhang zu den Anlagen A und B - Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst”

...

3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A und B festgelegt.”

4. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 27,22 Euro ab 1. April 2011
 - 27,75 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 54,43 Euro ab 1. April 2011
 - 55,46 Euro ab 1. Januar 2012.”

5. In § 29 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Landesfachbereichsvorstände” durch das Wort „Landesbezirksfachbereichsvorstände” ersetzt.

...

9. § 44 Nr. 2a wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgende Ziffer 1 vorangestellt:

„1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt:

¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten

neten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Ziffer 2.

10. Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A bis E dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. ...

Anlage A zum TV-L (2011)

Tabelle TV-L - Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	
14	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
12	2.787,82	3.094,63	3.528,41	3.909,29	4.401,26	
11	2.692,60	2.983,55	3.200,44	3.528,41	4.004,51	
10	2.592,09	2.877,75	3.094,63	3.311,53	3.724,15	
9	2.290,56	2.539,18	2.666,15	3.015,29	3.290,37	
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	je 4 Jahre	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

...

Tabelle TV-L						
- Gültig ab 1. Januar 2012 -						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

...

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarif-
vertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

Vom 10. März 2011

**§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 a und 1 b, ... werden durch die Anlagen 1 a und 1 b, ... dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Anlage 1 a

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ... Niedersachsen ...

Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.359,33	1. - 10. Jahr	2.311,72
	5. - 8. Jahr	2.406,94		
	9. - 12. Jahr	2.475,71	11. - 15. Jahr	2.475,71
	ab 13. Jahr	2.544,48	ab 16. Jahr	2.544,48
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.597,37	1. - 10. Jahr	2.539,18
	5. - 8. Jahr	2.644,99		
	9. - 12. Jahr	2.713,75	11. - 15. Jahr	2.713,75
	ab 13. Jahr	2.782,53	ab 16. Jahr	2.782,53
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.856,59	1. - 10. Jahr	2.787,82
	5. - 8. Jahr	2.904,20		
	9. - 12. Jahr	2.972,97	11. - 15. Jahr	2.972,97
	ab 13. Jahr	3.047,03	ab 16. Jahr	3.047,03
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.136,96	1. - 10. Jahr	3.057,61
	5. - 8. Jahr	3.184,56		
	9. - 12. Jahr	3.253,34	11. - 15. Jahr	3.253,34
	ab 13. Jahr	3.322,11	ab 16. Jahr	3.322,11
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.427,91	1. - 10. Jahr	3.337,98
	5. - 8. Jahr	3.475,51		
	9. - 12. Jahr	3.544,29	11. - 15. Jahr	3.544,29
	ab 13. Jahr	3.613,05	ab 16. Jahr	3.613,05

Anlage 1 b

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ... Niedersachsen ...

Gültig ab 1. Januar 2012

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.421,16	1. - 10. Jahr	2.372,64
	5. - 8. Jahr	2.469,67		
	9. - 12. Jahr	2.539,75	11. - 15. Jahr	2.539,75
	ab 13. Jahr	2.609,83	ab 16. Jahr	2.609,83
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.663,72	1. - 10. Jahr	2.604,42
	5. - 8. Jahr	2.712,24		
	9. - 12. Jahr	2.782,31	11. - 15. Jahr	2.782,31
	ab 13. Jahr	2.852,40	ab 16. Jahr	2.852,40
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,87	1. - 10. Jahr	2.857,79
	5. - 8. Jahr	2.976,38		
	9. - 12. Jahr	3.046,46	11. - 15. Jahr	3.046,46
	ab 13. Jahr	3.121,92	ab 16. Jahr	3.121,92
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.213,56	1. - 10. Jahr	3.132,70
	5. - 8. Jahr	3.262,07		
	9. - 12. Jahr	3.332,15	11. - 15. Jahr	3.332,15
	ab 13. Jahr	3.402,23	ab 16. Jahr	3.402,23
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.510,04	1. - 10. Jahr	3.418,40
	5. - 8. Jahr	3.558,54		
	9. - 12. Jahr	3.628,63	11. - 15. Jahr	3.628,63
	ab 13. Jahr	3.698,70	ab 16. Jahr	3.698,70

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufs-
bildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

Vom 10. März 2011

...

§ 2**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt

- beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011
im ersten Ausbildungsjahr
714,13 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
765,74 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
813,07 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr
878,74 Euro,
- b) ab 1. Januar 2012
im ersten Ausbildungsjahr
733,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
786,29 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
834,52 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr
901,44 Euro."

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011
im ersten Ausbildungsjahr
832,22 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
895,13 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
996,46 Euro,
- b) ab 1. Januar 2012
im ersten Ausbildungsjahr
854,03 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
918,14 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.021,39 Euro."

...

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. ...

2. In § 19 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2010" durch das Datum "31. Dezember 2012" ersetzt.

...

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. ...

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten

Vom 10. März 2011

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011
1.492,66 Euro,
ab 1. Januar 2012 1.527,02 Euro,

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarif- vertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

Vom 10. März 2011

...

§ 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt be-
trägt für Auszubildende

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011
1.277,91 Euro,
ab 1. Januar 2012 1.308,19 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011
1.223,63 Euro,
ab 1. Januar 2012 1.252,88 Euro.”

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Nr. 80 Inkrafttreten der neuen Nds. Beihilfeverordnung (NBhVO)

Hannover, den 29. November 2011

Gemäß § 2 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD werden Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 tritt die neue Nds. Beihilfeverordnung (NBhVO) in Kraft. Darauf wird hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung verwiesen. Die NBhVO ist abgedruckt im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 10. November 2011, S. 372 ff.. Sie finden den Wortlauf des Verordnungstextes nebst Anlagen auch im Internet unter www.landeskirche-hannovers.de - Service - NKVK.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Für Aufwendungen eines im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindes wird die Beihilfe nur noch der oder dem Beihilfeberechtigten gewährt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind tatsächlich erhält.
- Der erhöhte Bemessungssatz von 70 % für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern gilt für die Person, die den Familienzuschlag erhält. Sofern der erhöhte Bemessungssatz nicht durch Rechtsvorschrift verbindlich einer Person zugewiesen wird, kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.
- Sind für Arzneimittel Festbeträge festgesetzt, sind die über den Festbetrag hinausgehenden Aufwendungen nicht beihilfefähig. Arzneimittel, für die Festbeträge festgesetzt sind, finden sich im Internet unter www.dimdi.de (Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information).
- Von Aufwendungen für Arzneimittel ist ein Eigenbehalt nicht abzuziehen, wenn das Arzneimittel in der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de veröffentlichten Liste der Arzneimittel, die von der Zuzahlung befreit sind, enthalten ist.
- Aufwendungen für ein Medizinprodukt sind künftig beihilfefähig, wenn das Medizinprodukt in einer vom Nds. Finanzministerium festgelegten Auflistung enthalten ist und die hierin angeführte Indikation vorliegt.
- Wie bei der Inanspruchnahme von ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen wird die Beihilfe auch bei der Inanspruchnahme von Heilpraktikerleistungen um eine Praxisgebühr gemindert.
- Überschreiten die Aufwendungen für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel einen auf Antrag festzulegenden einkommensabhängigen Grenzbetrag, wird für diese Arzneimittel (außer für Bagatellarzneimittel) eine Beihilfe gewährt. Diese Regelung ersetzt die bisherige Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.
- Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 9 a der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung zur Vorlage beim Dienstherrn sind beihilfefähig; der Bemessungssatz beträgt hierbei 100 %.
- Ärztlich verordnete Hörgeräte sind einschließlich der Nebenkosten mit einem Höchstsatz von 1.500 EUR je Ohr zum entsprechenden Beihilfebemessungssatz beihilfefähig.
- Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Implantate wurde erweitert. Ohne Vorliegen einer Indikation sind bis zu vier Implantate je Kiefer beihilfefähig. Bei einem atrophischen zahnlosen Oberkiefer sind bis zu sechs Implantate beihilfefähig.
- Die Abrechnung von Auslandsaufwendungen wird dadurch vereinfacht, dass die Betragsgrenze, bis zu der keine Prüfung der Angemessenheit erforderlich ist, von derzeit 550,00 EUR auf 1.000,00 EUR angehoben wird.
- Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Leistungen wird an die Be-

stimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung angepasst.

- Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für eine häusliche Krankenpflege und für eine Haushaltshilfe wird in Anlehnung an das SGB V neu geregelt.
- Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Pflegefall wird an die Bestimmungen für die gesetzliche Pflegeversicherung angepasst. Insbesondere erhalten Personen, die erstmalig nach dem 01.01.2012 Pflegeleistungen bekommen, für Aufwendungen der Grundpflege (bisher § 9 Abs. 3 BhV) lediglich die Höchstsätze nach § 36 SGB XI.

Auskünfte zu Ihren Fragen erhalten Sie wie bisher von der Beihilfeabteilung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK).

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 81 Neubildung der Kirchenkreistage und der Kirchenkreisvorstände

Hannover, den 16. Dezember 2011

Für die Neubildung der Kirchenkreistage und der Kirchenkreisvorstände für die Amtszeit 2013 bis 2018 geben wir folgende Hinweise:

I. Allgemeines

1. Die Kirchenvorstände werden zum 1. Juni 2012 neu gebildet (§ 1 Abs. 3 KVVBG). Innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung werden die Kirchenkreistage gebildet (§ 8 Abs. 1 KKO); ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar 2013 (§ 13 Abs. 3 KKO). Die Amtszeit der jetzt im Amt befindlichen Kirchenkreistage endet somit am 31. Dezember 2012, und zwar auch für solche Mitglieder, die seinerzeit als Kirchenvorstandsmitglieder in den Kirchenkreistag gewählt worden sind, im Jahr 2012 aber nicht wiedergewählt worden sind (§ 13 Abs. 3 KKO). Die neu gebildeten Kirchenkreistage treten gemäß § 15 KKO innerhalb von drei Monaten, also bis zum 31. März 2013, zu ihrer ersten Tagung zusammen und wählen dort u.a. gemäß §§ 15 und 16 KKO ihre Vorstände.
2. Die im Amt befindlichen Kirchenkreisvorstände bleiben auch über den 31. Dezember 2012 hinaus im Amt, bis der Kirchenkreistag einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat. Die neu gewählten Kirchenkreistage werden des-

halb auf ihrer ersten Tagung ebenfalls die Kirchenkreisvorstände neu wählen.

3. Die noch im Amt befindlichen Kirchenkreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Zusammensetzung der neu zu bildenden Kirchenkreistage verantwortlich. Sie haben die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Wahlen zu beaufsichtigen und insbesondere auch für die rechtzeitige Durchführung der Wahlen Sorge zu tragen (§§ 10, 39 Abs. 4 Nr. 1 KKO).
4. Die Vorschrift über die Bildung der Kirchenkreistage, bisher § 8 KKO, ist mit Kirchengesetz vom 7.12.2011 neu gefasst worden. Die neue Regelung findet erstmals auf die Neubildung der Kirchenkreistage der Wahlperiode 2013 bis 2018 Anwendung. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass nicht mehr zwingend jede Kirchengemeinde unmittelbar über ein Mitglied aus ihren Reihen im Kirchenkreistag vertreten ist. Gerade bei kleineren Kirchengemeinden wird es vielmehr so sein, dass mehrere Gemeinden gemeinsam einen Vertreter oder eine Vertreterin im Kirchenkreistag haben. Die Mitgliedschaft im Kirchenkreistag richtet sich nicht mehr nach der Anzahl der Kirchengemeinden, sondern allein nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Die Zahlen liegen in den Kirchenkreisämtern vor, sie entsprechen den Daten, nach denen z.B. Zuweisungen berechnet werden.

II. Gewählte Mitglieder der Kirchenkreistage

1. Die Wahl der Mitglieder des Kirchenkreistages erfolgt künftig nicht mehr in jeder einzelnen Kirchengemeinde, sondern in Wahlbezirken. Damit die Wahlen rechtzeitig, d.h. sobald die neuen Kirchenvorstände im Amt sind, also ab dem 01.07.2012, durchgeführt werden können, ist es erforderlich, dass der Kirchenkreistag vorher, also bis zum 30.06.2012, festlegt, wie groß der künftige Kirchenkreistag sein soll und wie die Wahlbezirke zugeschnitten sein sollen.
2. Ein Ziel der Neuregelung der Vorschriften über die Bildung der Kirchenkreistage war es, die Größe der Kirchenkreistage zu begrenzen. Da die Landessynode mit 75 Mitgliedern eine ausreichende Größe hat, um ihre Aufgaben zu erfüllen, ist davon auszugehen, dass auch ein Kirchenkreistag nicht größer sein muss. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreistages ist deshalb vom Gesetz auf höchstens 63 begrenzt worden, es müssen aber mindestens 25 gewählte Mitglieder sein. Hinzu kommen die Berufenen und die Mitglieder kraft Amtes. Der Kirchenkreistag muss also in einer Sitzung

im ersten Halbjahr 2012 durch Beschluss festlegen, wie viele gewählte Mitglieder der künftige Kirchenkreistag haben soll. Diese Entscheidung gilt nur für eine Wahlperiode.

Der Kirchenkreistag wird dabei zum einen zu berücksichtigen haben, wie groß der bisherige Kirchenkreistag war und ob dies als ausreichend angesehen wurde. Es wird auch überlegt werden müssen, welche Ausschüsse in welcher Zahl zu besetzen sind. Dies kann zum Anlass genommen werden, die Aufgabenverteilung auf die Ausschüsse auch noch einmal kritisch zu hinterfragen.

3. Neben der Entscheidung über die Größe des künftigen Kirchenkreistages muss der Kirchenkreistag ebenfalls in einer Sitzung in der ersten Hälfte des Jahres 2012 eine Entscheidung darüber treffen, wie der Kirchenkreis in Wahlbezirke aufgeteilt werden soll. Hierzu macht der Kirchenkreisvorstand dem Kirchenkreistag einen Vorschlag. Jede Kirchengemeinde muss einem Wahlbezirk zugeordnet werden. Es wird sich nahelegen, Kirchengemeinden, die ohnehin schon, etwa in einer Arbeitsgemeinschaft oder einer Region, zusammenarbeiten, auch gemeinsam einem Wahlbezirk zuzuordnen, aber auch die in § 8a Absatz 5 geforderte Verteilung auf Ordinierte und Nichtordinierte ist zu berücksichtigen. Es muss sich nicht zwingend um benachbarte Kirchengemeinden handeln. Auch diese Entscheidung gilt nur für eine Wahlperiode.

Gibt es im Kirchenkreis eine Anstaltsgemeinde, so wählt diese unmittelbar ein Gemeindeglied in den Kirchenkreistag; die Anstaltsgemeinde wird keinem Wahlbezirk zugeordnet.

4. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind. Um zu prüfen, ob eine geplante Aufteilung in Wahlbezirke dieser Vorgabe entspricht, wird der Kirchenkreisvorstand eine Probeberechnung vornehmen müssen. Die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die zuvor von den Kirchenkreisämtern mit dem Stand vom 30.06.2011 ermittelt wurde, wird mit der Gesamtzahl der zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt.

Beispiel:

Ein Kirchenkreis hat **50.000** Gemeindeglieder. Der Kirchenkreistag beabsichtigt festzulegen, dass der künftige Kirchenkreistag **30** gewählte Mitglieder enthalten soll; zusammen mit den Mitgliedern kraft Amtes und den zu Berufenden wird eine solche Größe für ausreichend erachtet.

Der Kirchenkreisvorstand beabsichtigt, dem

Kirchenkreistag vorzuschlagen, den Kirchenkreis in fünf Wahlbezirke aufzuteilen. Aufgrund der von den Kirchenkreisämtern zum Stand 30.06.2011 ermittelten Gemeindegliederzahlen in den den jeweiligen Wahlbezirken zugehörigen Kirchengemeinden ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlbezirk A	10.000 Gemeindeglieder
Wahlbezirk B	8.000 Gemeindeglieder
Wahlbezirk C	12.000 Gemeindeglieder
Wahlbezirk D	2.000 Gemeindeglieder
Wahlbezirk E	18.000 Gemeindeglieder

Die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk ist nun mit der Gesamtzahl der zu Wählenden zu vervielfachen, im Beispielsfall also mit der Zahl 30. Die dadurch gewonnene Zahl wird dann durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis, also im Beispielsfall 50.000 geteilt, so dass sich folgende Rechnung ergibt:

Wahlbezirk	Gemeindeglieder	inges. zu Wählende	geteilt durch Mitglieder im Kirchenkreis		vorläufige Sitzverteilung (Zwischenergebnis)	Sitzverteilung Nach Zuteilung der Zahlenbruchteile
A	10.000	x 30	$\frac{= 300.000}{50.000}$	= 6	6	6
B	8.000	x 30	$\frac{= 240.000}{50.000}$	= 4,8	4	5
C	12.000	x 30	$\frac{= 360.000}{50.000}$	= 7,2	7	7
D	2.000	x 30	$\frac{= 60.000}{50.000}$	= 1,2	1	1
E	18.000	x 30	$\frac{= 540.000}{50.000}$	=10,8	10	11

Jeder Wahlbezirk hat zunächst so viele Sitze im künftigen Kirchenkreistag, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Der Wahlbezirk A zum Beispiel, der ein Fünftel der Kirchenglieder im Kirchenkreis umfasst, bekommt damit auch ein Fünftel der durch Wahl zu besetzenden Sitze. Daraus resultiert als Zwischenergebnis die in der vorletzten Spalte aufgeführte Sitzverteilung. Dies ergibt insgesamt 28 Sitze, so dass noch zwei Sitze übrig bleiben, um die gewünschte Zahl von 30 zu Wählenden zu erreichen. Diese beiden restlichen Sitze werden nun an die Wahlbezirke vergeben, die nach dem Komma die höchsten Zahlenbruchteile hatten, hier also die Wahlbezirke B und E mit jeweils 8/10. Damit wären zwar alle 30 Mandate auf die fünf Wahlbezirke verteilt. Der Wahlbezirk D hätte jedoch nur einen Sitz. Nach § 8 a Abs. 2 Satz 4 KKO müssen die Wahlbezirke jedoch so ge-

bildet werden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlbezirk D ist damit zu klein gebildet, er muss so erweitert werden, dass von den 30 zu Wählenden mindestens zwei Sitze auf diesen Wahlbezirk entfallen.

Die Verteilung der Zahl der Sitze in dem jeweiligen Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der Tabelle in § 8 a Abs. 5 KKO, so dass im Beispiel im Wahlbezirk A von 6 Sitzen 2 Sitze mit Ordinierten zu besetzen sind, im Wahlbezirk B bei 5 Sitzen 1 Ordiniertes zu wählen ist etc.

5. Wenn der Kirchenkreisstag sowohl beschlossen hat, wie viel Kirchenkreisstagsmitglieder insgesamt zu wählen sind als auch wie die Wahlbezirke zugeschnitten sein sollen, teilt der Kirchenkreisvorstand dies den im Juni 2012 neu gebildeten Kirchenvorständen mit und weist auf das weitere Wahlverfahren hin. In der Regel werden die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, die zu einem Wahlbezirk gehören, zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen, um dort ihre Mitglieder für den Kirchenkreisstag zu wählen. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisstages oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Kirchenkreisstages legt Zeit und Ort dieser Sitzung fest und leitet sie. Die Kirchenvorstände sollten sich jedoch bereits vorher überlegen, welche Personen sie in den Kirchenkreisstag wählen wollen. Zeigt sich dabei, dass eine gemeinsame Sitzung aller Kirchenvorstände nicht erforderlich ist, so kann auch ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, indem die Wahl durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgt. Wenn der Wahlbezirk also z.B. vier Sitze zu vergeben hat, könnten alle Kirchenvorstände übereinstimmend beschließen, Herrn A, Frau B, Herrn C und Frau D aus dem Wahlbezirk in den Kirchenkreisstag zu entsenden.

Die Wahl ist geheim und findet nach den Wahlvorschriften der §§ 11 ff. des Landessynodalgesetzes statt.

Gewählt wird also mit getrennten Stimmzetteln für die Gruppe der Ordinierten und der Nichtordinierten, wobei jeder Wähler und jede Wählerin so viele Stimmen hat, wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Die zahlenmäßige Verteilung der Sitze im Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der Tabelle in § 8 a Absatz 5 KKO. Ordinierte sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen.

Kumulation der Stimmen ist zulässig, der Wähler oder die Wählerin kann also die Stimmen

auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilen. Ob ein Stimmzettel gültig oder ungültig ist, richtet sich nach § 16 Landessynodalgesetz. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks ist. Wahlberechtigt sind alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk einschließlich der Mitglieder kraft Amtes. Kapellenvorstände wirken an der Wahl zum Kirchenkreisstag nicht mit.

In einem weiteren Wahlgang werden nach dem gleichen Verfahren die stellvertretenden Mitglieder gewählt. Für die Ordinierten können sowohl ordinierte als auch nichtordinierte stellvertretende Mitglieder gewählt werden, für ein nichtordiniertes Mitglied kann nur ein nichtordiniertes Mitglied als stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt werden, wie nach der Tabelle in § 8 a Abs. 5 KKO vorgegeben ist, etwa weil Pfarrstellen zur Zeit der Wahl vakant sind, so bleibt dieser Platz nicht frei, sondern es tritt das stellvertretende Mitglied stattdessen in den Kirchenkreisstag ein. Die Kirchenvorstände beschließen lediglich, dass der Sitz mit einem noch nicht namentlich benannten ordinierten Mitglied zu besetzen ist. Dieser Fall wird dann vom Gesetz der Verhinderung des ordinierten Mitgliedes gleichgestellt, so dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin so lange eintritt, bis er oder sie von einem ordinierten Mitglied im Wahlbezirk abgelöst werden kann (§ 8 a Abs. 9 KKO).

§ 8 a Abs. 8 KKO bestimmt für die Wahl als spätestmöglichen Zeitpunkt 6 Wochen vor der Neubildung. Nur dann ist noch gewährleistet, dass der Kirchenkreisvorstand noch vor dem Beginn der Amtszeit des Kirchenkreisstages über die Berufungen entscheiden kann. Selbstverständlich kann die Wahl auch schon eher durchgeführt werden; dies ist auch zu empfehlen, um reagieren zu können, falls z. B. jemand die Wahl nicht annimmt.

Ist die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände zustande gekommen, so teilt dasjenige Mitglied des Kirchenkreisstages, das die Wahl geleitet hat, die Namen und die Anschriften der Gewählten einschließlich der stellvertretenden Mitglieder unverzüglich dem Kirchenkreisvorstand mit. Ist die Wahl durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände zustande gekommen, so haben die Vorsitzenden der Kirchenvorstände die Namen und Anschriften der Gewählten einschließ-

lich der stellvertretenden Mitglieder unverzüglich dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen.

III. Berufung

Nach wie vor beruft der Kirchenkreisvorstand grundsätzlich bis zu zehn Gemeindeglieder. Die Zahl der zu Berufenden ist jedoch nach oben insoweit begrenzt, als die Zahl der Berufenen im Kirchenkreistag nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen darf. Hat der Kirchenkreistag also z.B. festgesetzt, dass die Zahl der zu Wählenden 30 betragen soll, so darf der Kirchenkreisvorstand höchstens sechs Mitglieder berufen.

Wenn die Anzahl der zu Berufenden durch diese Regelung verringert wird, ist auch die Zahl der Vorschläge aus der Mitarbeiterversammlung für die Berufungen anzupassen. Hat der Kirchenkreistag eine Zahl von zu Wählenden für den Kirchenkreistag festgesetzt, die zwischen 25 und 39 liegt, so kann der Kirchenkreisvorstand fünf, sechs oder sieben Mitglieder berufen. Hierzu soll die Mitarbeiterversammlung zwei Mitglieder aus ihrer Mitte benennen. Hat der Kirchenkreistag dagegen eine Anzahl von zu Wählenden festgelegt, die zwischen 40 und 63 liegt, so beträgt die Zahl der zu Berufenden acht, neun oder zehn Mitglieder, davon benennt die Mitarbeiterversammlung drei Mitglieder. Die Mitarbeiterversammlung kann aber nur Personen vorschlagen, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.

IV. Mitglieder kraft Amtes

Als Mitglieder kraft Amtes gehören dem Kirchenkreistag an der Superintendent oder die Superintendentin und eine oder einer der Stellvertretenden nach § 58 KKO (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 KKO). Diejenigen Mitglieder der Landessynode und des Kirchensynodates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, sind ebenfalls von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenkreistages. Auch diejenigen Synodalen, die keiner Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, sondern außerhalb des Gebietes der Landeskirche ihre Kirchenzugehörigkeit haben, aber einem Pfarrkonvent des Kirchenkreises angehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchenkreises stehen, sind nach § 5 Abs. 5 Landessynodalgesetz trotzdem Mitglieder der Landessynode und sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder dieses Kirchenkreises (§ 8 c KKO). Ferner gehören dem Kirchenkreistag an die Militärgeistlichen, die im Kirchenkreis ihren Amtssitz haben (Artikel 58 Abs. 2 Kirchenverfassung i.V.m. § 33 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961, Kirchl. Amtsbl. S. 117).

Wie bisher sind auch solche Mitglieder einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis in den Kirchenkreisvorstand wählbar, die dem Kirchenkreistag noch nicht angehören. Sie sind dann für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand auch stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenkreistages (§ 28 Absatz 3 KKO).

Mitglieder, die aufgrund einer der hier unter IV. beschriebenen Regelungen dem Kirchenkreistag angehören, treten nur dann zusätzlich in den Kirchenkreistag ein, wenn sie nicht sowieso schon als Gewählte oder Berufene dem Kirchenkreistag angehören.

V. Bereitschaftserklärung

Der Kirchenkreisvorstand hat gemäß § 9 KKO die gewählten und berufenen einschließlich der stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht bereits einem Kirchenvorstand angehören, schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt nach Maßgabe des § 12 KKO verpflichten zu lassen. Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand zu bestimmenden Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten sollte, nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt und ist zu wiederholen. Soweit es sich bei den Gewählten oder Berufenen um Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen handelt, beschränkt sich die Erklärung auf die Bereitschaft, Mitglied des Kirchenkreistages zu werden.

VI. Wahlprüfung

Der Kirchenkreisvorstand hat alle kirchlichen Wahlen im Kirchenkreis zu überwachen und insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zum Kirchenkreistag zu prüfen. Diese Prüfung kann in jedem Stadium des Verfahrens und sollte möglichst frühzeitig vorgenommen werden. Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, hat der Kirchenkreisvorstand unverzüglich die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist anzuordnen; gewählte Mitglieder in diesem Sinne sind auch die nach den Vorgaben des § 8a Abs. 6 KKO jeweils gewählten stellvertretenden Mitglieder. Diese Anordnung ist den Kirchenvorständen, die an der Wahl beteiligt waren, und dem gewählten Mitglied mit folgender Rechtsmittelbelehrung zuzustellen:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, eingelegt werden.“

Die Zustellung soll an die Kirchenvorstände gegen Empfangsbekanntnis, an das gewählte Mitglied ge-

gen Einschreiben mit Rückschein geschickt werden.

Die Beschwerde kann das gewählte Mitglied oder einer der an der Wahl beteiligten Kirchenvorstände einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

VII. Nachwahl, Nachberufung

Wenn entweder das gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausscheiden, so ist in entsprechender Anwendung des oben unter II. 5. geschilderten Verfahrens in dem Wahlbezirk eine Nachwahl durchzuführen. Nachberufungen können vorgenommen werden; sie sind vorzunehmen, wenn eine der Personen ausscheidet, die von der Mitarbeiterversammlung vorgeschlagen wurden oder die als Beauftragte für Frauenarbeit berufen wurde.

VIII. Stadtkirchentag

Für die Bildung des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes sind die besonderen Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover zu beachten.

IX. Terminplan

Um die Neubildung der Kirchenkreistage bis zum 1. Januar 2013, ihre Konstituierung bis zum 31. März 2013 und die baldige Neubildung der Kirchenkreisvorstände zu erleichtern, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte des Wahl- und Berufungsverfahrens.

nach dem 30.06.2011:	Die Kirchenkreisämter ermitteln die Anzahl der Kirchenglieder, die nach § 8a Abs. 3 KKO zugrunde zu legen sind.
bis zum 30.06.2012:	Der Kirchenkreistag <ul style="list-style-type: none"> • legt auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes die Wahlbezirke fest; • bestimmt, wie viele Mitglieder für den neuen Kirchenkreistag zu wählen sein sollen. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages bestimmt, wer ggf. die Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk leitet.
ab dem 01.07.2012 bis spätestens zum 19.11.2012:	<ul style="list-style-type: none"> • Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages oder das beauftragte Mitglied lädt zu einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk ein. • Die Kirchenvorstände wählen in gemeinsamer Sitzung oder im vereinfachten Verfahren die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages. • Der Kirchenkreisvorstand veranlasst die Zusammenkunft der Mitarbeiterversammlung. • Die Mitarbeiterversammlung schlägt zwei oder drei ihrer Mitglieder sowie die entsprechende Zahl von Stellvertretern für die Berufung durch den Kirchenkreisvorstand vor. <p>Die Namen und Anschriften der Gewählten und Vorgeschlagenen werden unverzüglich dem Kirchenkreisvorstand mitgeteilt, der von den Gewählten unter Setzen einer Frist die Bereitschaftserklärung nach § 9 KKO einholt.</p>

bis zum 30.11.2012:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kirchenkreisvorstand beruft in den Kirchenkreistag. • Der Kirchenkreisvorstand holt unter Setzen einer Frist die Bereitschaftserklärung der Berufenen gemäß § 9 KKO ein.
bis zum 14.12.2012:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kirchenkreisvorstand schließt die Wahlprüfung gemäß § 10 Abs. 1 KKO ab. • Der Kirchenkreisvorstand ordnet ggf. die Wiederholung der Wahl an und stellt seine Entscheidung den Betroffenen zu.
01.01.2013	Die Amtszeit des neuen Kirchenkreistages beginnt.
spätestens bis zum 10.03.2013:	Der Kirchenkreisvorstand legt die Tagesordnung der ersten Tagung des Kirchenkreistages fest.
spätestens bis zum 16.03.2013:	Die Einladung des Superintendenten oder der Superintendentin zur ersten Tagung des Kirchenkreistages geht den Mitgliedern und Teilnehmenden zu.
Spätestens am 31.3.2013	Der Kirchenkreistag kommt zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt den Vorstand des Kirchenkreistages und den Kirchenkreisvorstand.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 82 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde (Kirchenkreis Leine-Solling); hier: Änderung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung und Berichtigung der Urkunde vom 14. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) und der Urkunde vom 8. Juli 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 75) Folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Anordnung vom 14. April 2009 wurde die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Gierswalde (Kirchenkreis Leine-Solling) aufgehoben.

§ 2

§ 2 der Anordnung vom 14. April 2009 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde (Kapelle) in Uslar gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gierswalde	273	Gierswalde	2	11	0,0063

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gierswalde	273	Gierswalde	5	18	0,3037
Gierswalde	273	Gierswalde	6	2/3	0,1080
Gierswalde	273	Gierswalde	6	2/4	0,2371
Gierswalde	273	Gierswalde	6	2/5	0,1812
Gierswalde	273	Gierswalde	6	2/6	0,1020
Gierswalde	273	Gierswalde	6	50/6	0,1590
Gierswalde	273	Gierswalde	6	50/7	0,0763

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde (Küsterei) Gierswalde in Uslar gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gierswalde	271	Gierswalde	6	50/4	0,1683
Gierswalde	271	Gierswalde	6	50/5	0,1530

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Gierswalde (Kapelle) in Uslar gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gierswalde	274	Gierswalde	2	11	0,0063
Gierswalde	274	Gierswalde	5	18	0,3037
Gierswalde	274	Gierswalde	6	2/2	0,6283
Gierswalde	274	Gierswalde	6	50/3	0,2353

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde (Küsterei) Gierswalde in Uslar gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen am folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gierswalde	272	Gierswalde	6	50/2	0,3213

§ 3

Die Anordnung vom 8. Juli 2010 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 22. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 83 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elze-Eime“ (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Deinsen in Eime,
- die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime,
- die Evangelisch-lutherische Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Elze,
- die Evangelisch-lutherische Gallus-Kirchengemeinde Esbeck in Elze,
- die Evangelisch-lutherische St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle in Elze und
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Wülfigen in Elze

(Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Elze-Eime“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 8. September 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Elze-Eime

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Elze, Eime (mit der Kapellengemeinde Dunsen), Deinsen, Mehle, Esbeck und Wülfin- gen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff der Kirchengemeinde- ordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeinde- verband Elze-Eime“. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Elze (Han).

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zu- sammenarbeit der beteiligten Kirchengemein- den und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören ins- besondere
 - a) die Gemeinde-, Kinder-, Jugend- und Alten- arbeit,
 - b) Konzepte und Formen der Gemeindegarbeit (z. B. Konfirmandenunterricht),
 - c) die Seelsorge,
 - d) die Beratung und Entwicklung von Arbeits- schwerpunkten,
 - e) soweit wie möglich die Organisation der Ver- tretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - f) die Koordination und Zuordnung der pfarr- amtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottes- diensten sowie Verteilung von Aufgaben- schwerpunkten,
 - g) die Pfarrstellenbesetzung,
 - h) die Vertretung der Kirchengemeinden ge- genüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
 - i) gemeinsame Veranstaltungen,
 - j) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Friedhofswesen, Bauwesen und Kinderta- gesstätten.

- (2) Dem Gemeindeverband können aufgrund über- einstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlos- senen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden über- tragen werden.

- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entschei- dungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Ver- bandsvorstand. Er besteht aus zwölf Mitglie- dern und zwar
 - a) je Pfarramt einem geistlichen Mitglied, sind Pastorenehepaare in einem Pfarramt tätig, ist entsprechend § 55 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz zu verfahren.
 - b) dem Superintendenten oder der Superinten- dentin
 - c) drei nichtgeistlichen Mitgliedern aus der Kirchengemeinde Elze
 - d) zwei nichtgeistlichen Mitgliedern aus der Kirchengemeinde Eime
 - e) zwei nichtgeistlichen Mitgliedern aus den Kirchengemeinden Mehle und Esbeck
 - f) einem nichtgeistlichen Mitgliedern aus der Kirchengemeinde Wülfin gen

Die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis f) werden von den Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt.

- (2) Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stell- vertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kir- chenvorstand zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertre- tendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvor- stand aus, wenn sie aus dem Kirchenvorstand ausscheiden, aus dem sie gewählt worden sind. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus sei- ner Mitte unverzüglich einen Nachfolger. Mitar- beiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindever- bandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbands- vorstandes sein.

- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschließlich Stellenplan
 - c) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 5)
 - d) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin
 - e) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7)
 - f) Abgabe von Stellungnahmen der Region gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung
 - g) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen

- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Bildung von Fachausschüssen, z. B. im Bau-, Friedhofs- und Kindergartenwesen ist möglich.
- (4) Für Bereiche der Gemeindegemeinschaft, z. B. Gottesdienste, Jugend-, Konfirmanden-, Frauen- und Männerarbeit ist zu prüfen, ob gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Gemeindeverband nehmen die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Der Verbandsvorstand ist von dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk eine Pfarrstelle neu besetzt werden soll, bei der Pfarrstellenbesetzung zu beteiligen. Die betroffenen Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, liegt die Entscheidung beim Kirchenvorstand oder bei den Kirchenvorständen. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand oder die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Alle Mitarbeiterstellen werden auf der Ebene des Verbandes errichtet. Gleichzeitig werden entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand über eine Anstellung auf der Ebene der Kirchengemeinde entscheiden.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder –stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.

- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin im Bereich des Gemeindeverbandes bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 7 Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Gemeindeverband werden gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten oder der Superintendentin ein gemeinsames verbindliches Arbeitskonzept für den Gemeindeverband vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen des Visitationsrechts wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.
- (4) Bis zur Erarbeitung eines gemeinsamen Arbeitskonzeptes nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch die Möglichkeit, dass jeweils nur die Kirchengemeinden, die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden sind oder deren Pfarramt durch den gleichen Pastor oder Pastorin pfarramtlich versehen wird, gemeinsam visitiert werden. Die Visitationssitzung erfolgt in gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände der betreffenden Kirchengemeinden und des Verbandsvorstandes. In gleicher Weise ist bei einem abschließenden Gespräch des Visitors nach Vorlage des Visitationsberichtes zu verfahren.

§ 8 Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - a) zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarramtsbezirken, soweit notwen-

dig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarramtsbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden.

- b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen.
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Gemeindeverband sichergestellt ist. Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie entsprechende Regelung der vorübergehenden Vertretung bleibt unberührt.
 - d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete (z. B. Jugend-, Konfirmanden- oder Seniorenarbeit) den einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindeverband zuzuweisen.
- (2) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes die Pfarrämter verwalten, und die dort tätigen Diakone und Diakoninnen arbeiten im Gemeindeverband zusammen. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen die Pastoren und Pastorinnen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder einen sonstigen Mitarbeiter oder

eine sonstige Mitarbeiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.

- (3) Die Pastoren und Pastorinnen geben dem Vorstandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten. Dieses geschieht möglichst im Rahmen der jährlichen Klausur. Zur wechselseitigen Information soll einmal im Jahr eine Kirchenvorstandsklausur der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden stattfinden.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

- (1) Der Gemeindeverband bildet einen gemeinsamen Zuweisungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Er ist Empfänger der Zuweisungen.
- (2) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Gemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstandsvorstand festgestellt. Eine Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände ist möglich.
- (3) Die bei der Gründung des Gemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundenen Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land- Alfeld nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für

Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Vorstandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 10 im Jahr der Auflösung am 30. 06. festgestellten Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes an die jeweiligen Kirchengemeinden.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres aus dem Gemeindeverband durch Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstandes austreten.

§ 15

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Ev.-luth. Peter-und-Paul-Kirchengemeinde Elze
- Der Kirchenvorstand -
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde Eime
- Der Kirchenvorstand -
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Deinsen
- Der Kirchenvorstand -
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle
- Der Kirchenvorstand -
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. Gallus-Kirchengemeinde Esbeck
- Der Kirchenvorstand -
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wülfingen
- Der Kirchenvorstand -
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 23. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 84 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung und Berichtigung der Urkunde vom 29. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 92) und der Urkunde vom 13. Januar 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 11) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 29. April 2009 wurden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fredelsloh in Moringen einschließlich der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kapellengemeinde Espol in Hardeggen, die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen sowie die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen in Moringen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Georg-Kapellengemeinde Lutterbeck in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kapellengemeinde Oldenrode in Moringen und einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Schnedinghausen in Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinden mit

Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Leine-Weper Kirchengemeinde zusammengelegt.

(2) Die Ergänzung der Anordnung vom 29. April 2009 in § 2 Abs. 6 mit der Anordnung vom 13. Januar 2010 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 1 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fredelsloh (Kirche) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Fredelsloh	885	Fredelsloh	2	136/3	1 108
Fredelsloh	885	Fredelsloh	4	12/3	5 546

(2) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Großenrode	295	Großenrode	2	49/3	2 139
Großenrode	295	Großenrode	3	24	1 910
Großenrode	295	Großenrode	3	219/1	1 890

(3) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Großenrode (Küsterei) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Großenrode	296	Großenrode	2	44/2	8 293
Großenrode	296	Großenrode	3	23	2 660
Großenrode	296	Großenrode	3	28	2 250
Großenrode	296	Großenrode	3	155	1 680

- (4) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 4 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (Kirche) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Moringen	2168	Moringen	4	4	407
Moringen	2168	Moringen	4	6	7 827
Moringen	2168	Moringen	4	56	26 694
Moringen	2168	Moringen	4	71	19 959
Moringen	2168	Moringen	12	95/1	1 032
Moringen	2168	Moringen	12	157	3 080
Moringen	2168	Moringen	12	258/1	1 566
Moringen	2168	Moringen	13	50/78	13 115
Moringen	2168	Moringen	20	5	35 166
Moringen	2168	Moringen	21	33/8	15 208
Moringen	2168	Moringen	21	268/1	1 666
Moringen	2168	Moringen	21	461/268	14 099
Moringen	2168	Moringen	22	300/1	7 234
Moringen	2168	Moringen	32	43	31 418
Moringen	2168	Moringen	32	63	17 450

- (5) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 6 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen, im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nienhagen (Kapelle) in Moringen bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Nienhagen	227	Nienhagen	1	182	51 458
Nienhagen	227	Nienhagen	2	12/1	1 800
Nienhagen	227	Nienhagen	2	22	9 960
Nienhagen	227	Nienhagen	2	66/1	28 000
Nienhagen	227	Nienhagen	3	101	100
Nienhagen	227	Nienhagen	4	51	26 390
Nienhagen	227	Nienhagen	4	54	8 690
Nienhagen	227	Moringen	55	48	7 699

- (6) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 2 Abs. 6 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen,

im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nienhagen (Küsterei) in Moringen bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Nienhagen	228	Nienhagen	4	95/8	1 815
Nienhagen	228	Nienhagen	4	97/55	7 235

Im Übrigen werden in § 2 Abs. 6 hinter der Bezeichnung „Evangelisch-lutherische Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen“ die Worte „im Grundbuch als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nienhagen bezeichnet“ ergänzt.

§ 3

- (1) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 3 Abs. 1 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fredelsloh (Pfarre) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Fredelsloh	877	Fredelsloh	1	37	800
Fredelsloh	877	Fredelsloh	1	39/1	12 547
Fredelsloh	877	Fredelsloh	1	109/1	7 529
Fredelsloh	877	Fredelsloh	2	47/1	1 758
Fredelsloh	877	Fredelsloh	3	134/2	20 663
Fredelsloh	877	Fredelsloh	3	387/115	2 500
Fredelsloh	877	Fredelsloh	7	109	4 910

- (2) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 3 Abs. 2 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Großenrode (Pfarre) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Großenrode	297	Behrensen	1	10/2	25 569
Großenrode	297	Großenrode	1	60/2	373

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Großenrode	297	Großenrode	2	47/2	11 709
Großenrode	297	Großenrode	3	1/1	8 360
Großenrode	297	Großenrode	3	29	4 480
Großenrode	297	Großenrode	3	156/2	5 567
Großenrode	297	Großenrode	3	213/1	9 990

- (3) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (I. Pfarrwittum) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Moringen	2152	Moringen	17	5	28 095
Moringen	2152	Moringen	18	71/2	7 418

- (4) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (I. Pfarre) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Moringen	2169	Moringen	12	71	492
Moringen	2169	Moringen	12	159/1	3 752
Moringen	2169	Moringen	12	257/1	3 527
Moringen	2169	Moringen	22	68/3	7 136
Moringen	2169	Moringen	25	49	227 471
Moringen	2169	Moringen	32	58	129 973
Moringen	2169	Moringen	32	71	42 213
Moringen	2169	Nienhagen	2	102	15 150
Moringen	2169	Nienhagen	5	31/1	107 480

- (5) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (Unterpfarre) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Moringen	2154	Moringen	4	7	804 von 3 381

- (6) Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (II. Pfarre) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Moringen	2155	Moringen	12	68	400
Moringen	2155	Moringen	12	158	1 835
Moringen	2155	Moringen	17	6	43 143
Moringen	2155	Moringen	18	90	11 071
Moringen	2155	Moringen	20	4	21 344
Moringen	2155	Moringen	21	74/8	2 390
Moringen	2155	Moringen	32	57	20 446
Moringen	2155	Lutterbeck	2	52	29 422
Moringen	2155	Lutterbeck	3	121	28 247
Moringen	2155	Lutterbeck	4	11	33 623
Moringen	2155	Lutterbeck	4	58	5 683
Moringen	2155	Lutterbeck	4	59/2	3 487
Moringen	2155	Lutterbeck	4	76	38 811

§ 4

Die Anordnung vom 29. April 2009 wird in § 4 wie folgt ergänzt: Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen (Hospital St. Spiritus 3410 Moringen 1) in Moringen gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen (Dotation Hospital St. Spiritus) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/qm
Moringen	2153	Moringen	4	58	24 998
Moringen	2153	Moringen	4	72	24 336
Moringen	2154	Moringen	4	7	2 577 von 3 381

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 22. November 2011

§ 3

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 85 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Colnrade und Heiligenloh zur Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade (Kirchenkreis Syke-Hoya)**Urkunde**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Colnrade und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heiligenloh in Twistringen (Kirchenkreis Syke-Hoya) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Colnrade und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh in Twistringen.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Colnrade (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Colnrade	641	Colnrade	10	20/1	0,1718
Colnrade	641	Colnrade	10	22/3	0,0123
Colnrade	641	Colnrade	9	94	1,4277

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Colnrade (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Natenstedt	251	Natenstedt	3	8/6	5,1193	34/100
Colnrade	640	Colnrade	11	52	1,2500	
Colnrade	640	Colnrade	17	4	0,5069	
Colnrade	640	Colnrade	7	37	0,3671	

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Colnrade (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Esperke	251	Esperke	1	145/1	5,2813	
Jardinghausen	166	Jardinghausen	2	76/17	8,4172	19/100
Natenstedt	251	Natenstedt	3	8/6	5,1193	66/100
Colnrade	478	Colnrade	10	61/10	0,5166	
Colnrade	478	Colnrade	11	32/3	0,6230	
Colnrade	478	Colnrade	11	51	0,8713	
Colnrade	478	Colnrade	19	21/1	0,6143	
Colnrade	478	Colnrade	19	21/2	0,0015	
Colnrade	478	Colnrade	19	28/3	0,0760	
Colnrade	478	Colnrade	19	28/9	0,1794	
Colnrade	478	Colnrade	19	32	1,8430	
Colnrade	478	Colnrade	19	35	0,2188	
Colnrade	478	Colnrade	19	53	1,2691	
Colnrade	478	Colnrade	19	69	1,0831	
Colnrade	478	Colnrade	7	14	0,4057	
Colnrade	478	Colnrade	7	36/1	0,7017	
Colnrade	478	Colnrade	9	272/122	0,1295	
Colnrade	478	Colnrade	9	290/52	0,5106	

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Anteil
Colnrade	478	Colnrade	9	305/134	1,9014	
Colnrade	478	Colnrade	9	68	2,6136	

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde in Colnrade (Dotation Friedhof) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringern (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Colnrade	659	Colnrade	9	124/1	0,7964

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh in Twistringern (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringern (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wohlstreck	214	Wohlstreck	6	146/77	0,9838
Heiligenloh	791	Heiligenloh	16	23/1	0,8431
Heiligenloh	791	Heiligenloh	16	7	0,7856
Heiligenloh	791	Heiligenloh	20	39	0,3561
Heiligenloh	791	Heiligenloh	28	55/5	0,3278
Heiligenloh	791	Heiligenloh	29	123/9	0,5000

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh in Twistringern (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringern (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Cornau	333	Cornau	3	22	2,2456
Wohlstreck	215	Wohlstreck	6	147/77	1,1860
Altenmarhorst	376	Altenmarhorst	1	155/54	1,7223
Altenmarhorst	376	Altenmarhorst	2	6/8	2,1369
Heiligenloh	503	Heiligenloh	16	15/5	1,6374
Heiligenloh	503	Heiligenloh	16	15/7	1,8979
Heiligenloh	503	Heiligenloh	16	29/2	0,7440
Heiligenloh	503	Heiligenloh	16	29/3	0,7949
Heiligenloh	503	Heiligenloh	17	263/133	0,2500
Heiligenloh	503	Heiligenloh	20	40	0,3866
Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	126/5	0,0048
Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	336/60	0,0010
Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	343/62	0,0055
Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	39/11	3,6543

Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	54/2	0,3859
Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	59/4	0,0056
Heiligenloh	503	Heiligenloh	21	65/22	1,9128
Heiligenloh	503	Heiligenloh	24	229/9	2,0140
Heiligenloh	503	Heiligenloh	24	272	0,8034
Heiligenloh	503	Heiligenloh	28	56/5	0,3884
Heiligenloh	503	Natenstedt	4	1/2	6,4615

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heiligenloh in Twistringern (Dotation Friedhof) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in Twistringern (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heiligenloh	693	Heiligenloh	21	332/49	0,0286
Heiligenloh	693	Heiligenloh	21	351/126	0,0008
Heiligenloh	693	Heiligenloh	21	53	0,0330
Heiligenloh	693	Heiligenloh	21	65/3	0,9862

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 23. November 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 86 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Beienrode, Benniehausen, Gelliehausen, Kerstlingerode, Rittmarshausen und Wöllmarshausen zur Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Beienrode in Gleichen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Benniehausen in Gleichen, die Evangelisch-lutherische Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen, die

Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen, die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Rittmarshausen in Gleichen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wöllmarshausen in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Beienrode, Benniehausen, Gelliehausen, Kerstlingerode, Rittmarshausen und Wöllmarshausen.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

Die mit den Patronaten über die bisherigen Kirchengemeinden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben grundsätzlich erhalten; es entsteht ein Kompatronat. Das Kompatronat kann den Patron bestimmen, der für das Kompatronat in den Kirchenvorstand eintritt, oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen. Bei der Besetzung der Pfarrstelle nimmt das Kompatronat das Präsentationsrecht wahr.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Beienrode in Gleichen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beienrode	161	Beienrode	2	55/1	0,0872
Beienrode	161	Beienrode	2	90/4	0,0005
Beienrode	161	Beienrode	2	90/5	0,2513

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Beienrode in Gleichen (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beienrode	145	Beienrode	3	21	0,5680
Beienrode	145	Beienrode	3	22	0,1270

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Benniehausen in Gleichen (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Benniehausen	230	Benniehausen	2	123	0,0350

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gelliehausen	224	Gelliehausen	6	66/1	0,0854

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gelliehausen	217	Gelliehausen	2	45/1	0,5319
Gelliehausen	217	Gelliehausen	1	391/128	0,1306
Gelliehausen	217	Gelliehausen	1	393/160	0,0359

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

chen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gelliehausen	172	Benniehausen	2	35	0,2282
Gelliehausen	172	Gelliehausen	1	129	0,3160
Gelliehausen	172	Gelliehausen	1	245	0,2200
Gelliehausen	172	Gelliehausen	2	44	1,5180
Gelliehausen	172	Gelliehausen	8	42/2	0,4514

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen (Dotation Friedhof) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gelliehausen	223	Gelliehausen	3	21	0,1620
Gelliehausen	223	Gelliehausen	8	107/63	0,1922
Gelliehausen	223	Gelliehausen	8	208/64	0,0084

§ 7

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kerstlingerode	147	Kerstlingerode	3	57/1	0,2965
Kerstlingerode	147	Kerstlingerode	2	173/48	0,0833
Kerstlingerode	147	Kerstlingerode	3	100/2	0,0005
Kerstlingerode	147	Kerstlingerode	3	101/1	0,1452

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kerstlingerode	141	Kerstlingerode	2	113/1	0,0980
Kerstlingerode	141	Kerstlingerode	2	119/1	0,1090

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	2	118	0,4540
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	3	94/3	0,2212
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	4	33	3,5620
Kerstlingerode	95	Beienrode	1	100/1	0,0600
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	2	72/2	11,3170
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	1	35/3	0,5290
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	3	21/1	0,4020
Kerstlingerode	95	Kerstlingerode	3	21/2	0,1600
Kerstlingerode	95	Rittmarshausen	2	115/18	0,3599

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen (Dotation Pfarrwitwendum) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kerstlingerode	146	Kerstlingerode	2	61	0,1000
Kerstlingerode	146	Kerstlingerode	4	32	1,8640

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen (Dotation Pfarrlehnshof) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Lengden	512	Klein Lengden	2	194/2	1,2500
Klein Lengden	512	Klein Lengden	5	10	0,2250
Klein Lengden	512	Klein Lengden	5	27	7,0966
Klein Lengden	512	Klein Lengden	5	28	1,0733
Klein Lengden	512	Klein Lengden	5	9/1	0,6165

§ 8

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Rittmarshausen in Gleichen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rittmarshausen	240	Rittmarshausen	1	68/1	0,1183
Rittmarshausen	240	Rittmarshausen	1	58	0,2630

§ 9

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wöllmarshausen in Gleichen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke

auf die Evangelisch-lutherische Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wöllmarshausen	209	Wöllmarshausen	6	15	0,6400
Wöllmarshausen	209	Wöllmarshausen	6	77	0,3802
Wöllmarshausen	209	Wöllmarshausen	12	76	0,0741

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 87 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schlarpe und Volpriehausen zur Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen sowie Aufhebung der Kapellengemeinde Delliehausen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Delliehausen in Uslar in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar und der

Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Delliehausen in Uslar.

§ 3

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände und des Kapellenvorstandes werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Delliehausen in Uslar (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Kapellengemeinde, Ev.-luth., Uslar OT Delliehausen“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Delliehausen	415	Delliehausen	7	67	0,0124
Delliehausen	415	Delliehausen	8	21	0,2551
Delliehausen	415	Delliehausen	8	22/1	0,1935
Delliehausen	415	Delliehausen	8	22/2	0,0408
Delliehausen	415	Delliehausen	8	95	0,5000
Delliehausen	415	Delliehausen	6	50/3	0,0391
Delliehausen	415	Delliehausen	6	50/4	0,3361
Delliehausen	415	Delliehausen	8	22/4	0,2336

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Delliehausen in Uslar (Dotation Küsterei) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Delliehausen	416	Delliehausen	6	287/50	0,3714
Delliehausen	416	Delliehausen	7	67	0,0124
Delliehausen	416	Delliehausen	8	21	0,2551
Delliehausen	416	Delliehausen	8	22/1	0,1935
Delliehausen	416	Delliehausen	8	22/2	0,0408
Delliehausen	416	Delliehausen	8	22/3	0,2306
Delliehausen	416	Delliehausen	8	95	0,5000

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Kirchengemeinde ev.-luth. Kirche Uslar OT Schlarpe“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	472	Schlarpe	3	34/1	0,1468
Schlarpe	472	Schlarpe	4	116/7	0,0070
Schlarpe	472	Schlarpe	6	8/3	0,4903
Schlarpe	472	Schlarpe	4	7/1	0,6438
Schlarpe	472	Schlarpe	4	7/2	0,2795
Schlarpe	472	Schlarpe	4	7/3	0,0463

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-luth., Küsterei, Uslar OT Schlarpe“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	489	Schlarpe	5	37	0,8860
Schlarpe	489	Schlarpe	6	6	0,3607
Schlarpe	489	Schlarpe	6	99/2	0,0700
Schlarpe	489	Schlarpe	4	12/1	0,3060
Schlarpe	489	Schlarpe	4	12/2	0,2160

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-luth. - Pfarre, Uslar OT Schlarpe“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	449	Schlarpe	4	29	1,2713
Schlarpe	449	Schlarpe	4	34/1	0,4408
Schlarpe	449	Schlarpe	5	33	0,0618
Schlarpe	449	Schlarpe	5	192/90	0,2500
Schlarpe	449	Schlarpe	6	73	1,3977
Schlarpe	449	Schlarpe	6	100/1	1,1906
Schlarpe	449	Schlarpe	6	102	0,6419
Schlarpe	449	Schlarpe	4	6/1	0,2250
Schlarpe	449	Schlarpe	4	6/2	0,1081
Schlarpe	449	Schlarpe	5	16/1	0,3200

Schlarpe	449	Schlarpe	4	16/1	0,3676
Schlarpe	449	Schlarpe	4	16/2	0,0880

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück (Miteigentumsanteil 6/10) auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	540	Schlarpe	5	20/2	0,6498

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-luth., Kirche, Uslar OT Schlarpe“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	534	Schlarpe	3	34/1	0,1468
Schlarpe	534	Schlarpe	4	115/7	0,9696
Schlarpe	534	Schlarpe	4	116/7	0,0070
Schlarpe	534	Schlarpe	6	8/3	0,4903

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-luth., Küsterei, Uslar OT Schlarpe“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	535	Schlarpe	4	12	0,5220
Schlarpe	535	Schlarpe	5	37	0,8860
Schlarpe	535	Schlarpe	6	6	0,3607
Schlarpe	535	Schlarpe	6	99/2	0,0700

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schlarpe in Uslar (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Kirchengemeinde, ev.-luth., Pfarre, Uslar OT Schlarpe“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schlarpe	533	Schlarpe	4	6	0,3331
Schlarpe	533	Schlarpe	4	16	0,4556
Schlarpe	533	Schlarpe	4	29	1,2713
Schlarpe	533	Schlarpe	4	34/1	0,4408
Schlarpe	533	Schlarpe	4	43	0,2185
Schlarpe	533	Schlarpe	5	16/1	0,3200
Schlarpe	533	Schlarpe	5	33	0,0618
Schlarpe	533	Schlarpe	5	192/90	0,2500
Schlarpe	533	Schlarpe	6	73	1,3977
Schlarpe	533	Schlarpe	6	100/1	1,1906
Schlarpe	533	Schlarpe	6	129/1	0,8758

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Volpriehausen	620	Volpriehausen	2	45/1	0,6363
Volpriehausen	620	Volpriehausen	3	59/3	0,0825
Volpriehausen	620	Gierswalde	2	11	0,0063
Volpriehausen	620	Gierswalde	5	18	0,3037
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	2/3	0,1080
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	2/4	0,2371
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	2/5	0,1812
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	2/6	0,1020
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	50/6	0,1590
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	50/7	0,0763
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	50/4	0,1683
Volpriehausen	620	Gierswalde	6	50/5	0,1530

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterei) in Volpriehausen“ bezeichnet, gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Volpriehausen	378	Volpriehausen	5	223/2	0,4012
Volpriehausen	378	Volpriehausen	5	225/29	0,7590

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Volpriehausen	499	Volpriehausen	4	32	0,2694
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	66	0,3336
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	38	0,2480
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	222/2	0,2500
Volpriehausen	499	Volpriehausen	3	53/1	0,2760
Volpriehausen	499	Delliehausen	8	96	0,4572
Volpriehausen	499	Sohlingen	4	59	2,6609
Volpriehausen	499	Bollensen	3	112/1	2,1746
Volpriehausen	499	Sohlingen	4	31/2	1,2315
Volpriehausen	499	Bollensen	6	49	0,3870
Volpriehausen	499	Bollensen	6	50	0,7449
Volpriehausen	499	Sohlingen	6	13	0,0571
Volpriehausen	499	Sohlingen	6	14/1	2,4786
Volpriehausen	499	Volpriehausen	4	43/42	0,0008
Volpriehausen	499	Volpriehausen	2	70/7	0,7659
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	4/3	5,7596
Volpriehausen	499	Volpriehausen	2	47/1	0,1743
Volpriehausen	499	Uslar	2	36/2	0,1204
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	74/4	0,1543
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	74/6	0,6696
Volpriehausen	499	Bollensen	5	32/1	4,1526
Volpriehausen	499	Wiensen	8	136/1	0,1860
Volpriehausen	499	Volpriehausen	5	3/2	2,2696
Volpriehausen	499	Uslar	1	53/1	0,9623
Volpriehausen	499	Delliehausen	8	131/1	0,5929
Deitersen	180	Deitersen	2	5	1,3236
Deitersen	180	Deitersen	2	256/7	3,0000

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) gehen die Miteigentumsanteile an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Miteigentumsanteil
Schlarpe	540	Schlarpe	5	20/2	0,6498	4/10
Wiensen	465	Wiensen	8	92	7,0153	45,38/100
Fuhrberg	740	Fuhrberg	23	13	14,8185	5/10
Dinkelhausen	396	Dinkelhausen	4	28	6,0910	18/100
Dinkelhausen	396	Dinkelhausen	4	29	1,5430	18/100

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gierswalde	274	Gierswalde	6	50/2	0,3213
Gierswalde	274	Gierswalde	2	11	0,0063
Gierswalde	274	Gierswalde	5	18	0,3037
Gierswalde	274	Gierswalde	6	2/2	0,6283
Gierswalde	274	Gierswalde	6	50/3	0,2353

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Küsterei) gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Volpriehausen	555	Volpriehausen	5	223/2	0,4012
Volpriehausen	555	Volpriehausen	5	225/29	0,7590

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Volpriehausen (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen an folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Volpriehausen in Uslar (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Volpriehausen	559	Volpriehausen	3	482/63	0,1622
Volpriehausen	559	Volpriehausen	3	478/63	0,3235
Volpriehausen	559	Volpriehausen	4	22	1,1875
Volpriehausen	559	Volpriehausen	4	32	0,2694
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	66	0,3336
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	3	3,2701
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	38	0,2480
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	222/2	0,2500
Volpriehausen	559	Uslar	2	399/36	0,1267
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	144/1	0,6296
Volpriehausen	559	Delliehausen	5	84	0,5397
Volpriehausen	559	Volpriehausen	3	53/1	0,2760
Volpriehausen	559	Delliehausen	8	96	0,4572
Volpriehausen	559	Sohlingen	4	59	2,6609
Volpriehausen	559	Bollensen	3	112/1	2,1746
Volpriehausen	559	Sohlingen	4	31/2	1,2315
Volpriehausen	559	Bollensen	6	49	0,3870
Volpriehausen	559	Bollensen	6	50	0,7449
Volpriehausen	559	Sohlingen	6	13	0,0571
Volpriehausen	559	Sohlingen	6	14/1	2,4786
Volpriehausen	559	Delliehausen	8	131	0,5905
Volpriehausen	559	Volpriehausen	4	43/42	0,0008

Volpriehausen	559	Volpriehausen	4	45/56	0,3868
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	41/2	0,3128
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	39/1	0,0483
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	74/3	0,7301
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	74/4	0,1543
Volpriehausen	559	Volpriehausen	2	70/7	0,7659
Volpriehausen	559	Volpriehausen	5	4/3	5,7596
Volpriehausen	559	Volpriehausen	2	47/1	0,1743
Deitersen	203	Deitersen	2	256/7	3,0000
Deitersen	203	Deitersen	2	5	1,3236

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 88 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Föhrste und Imsen zur Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine) und die Evangelisch-lutherische St.-Urbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Föhrste und Imsen.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der

Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine).

- (2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.
- (3) Die nach § 8 Absätze 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) gehen folgendes Grundstück und folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Föhrste	605	Föhrste	6	132/5	0,1361	667

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine) (Dotation Küsterei) gehen folgendes Grundstück und folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Föhrste	557	Föhrste	6	232/1	1,1997	665

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt	Miteigentumsanteil
Föhrste	584	Föhrste	6	229	0,9591	669	
Föhrste	584	Föhrste	6	180/5	0,5676	669	
Föhrste	584	Föhrste	6	228/1	0,6120	669	
Föhrste	584	Föhrste	6	13/3	0,2365	669	
Föhrste	584	Föhrste	3	154	0,7439	669	
Föhrste	584	Föhrste	6	251	0,0828	–	
Föhrste	–	Föhrste	6	546/105	0,1994	669	
Wetteborn	316	Wetteborn	2	21/1	1,8163	317	22/100

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarrwittum) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Föhrste	589	Föhrste	6	230	0,1739	666
Föhrste	589	Föhrste	3	155	0,1222	666

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof) gehen folgendes Grundstück und folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Föhrste	606	Föhrste	6	228/3	0,7199	668

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbani-Kirchengemeinde Imesen in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Imesen	333	Imesen	5	165/1	0,0586	422
Imesen	333	Imesen	5	104/3	0,1660	422

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Dotation Küsterei) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Imsen	332	Wispenstein	3	39/10	0,1812	430
Imsen	332	Imsen	5	70/1	0,1687	430
Imsen	332	Imsen	2	28	0,2156	430
Imsen	332	Imsen	5	19	1,0091	430

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Imsen	331	Wispenstein	3	39/6	0,4727	429
Imsen	331	Imsen	4	12/3	1,1291	429
Imsen	331	Imsen	4	83/29	2,3032	429
Imsen	331	Imsen	5	15/2	0,5375	429
Imsen	331	Imsen	5	17	1,1849	429
Imsen	331	Imsen	5	343/18	1,5045	429
Imsen	331	Imsen	5	121/13	0,2847	429
Wetteborn	350	Wetteborn	8	174/4	1,6774	367

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarrwittum) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-und-St.-Urbbani-Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Imsen	334	Imsen	2	18	0,3888

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Kaliningrad (Russische Föderation – Kennziffer 2023), Pretoria-Ost (Südafrika – Kennziffer 2024), Russland (Kennziffer 2025) und St. Petersburg (Russische Föderation – Kennziffer 2026) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php